

# ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten zum Wiener Landtag Hannelore Weber und FreundInnen betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird.

Erg. - S. 17. 1992  
790/LAT/P2  
abgelehnt

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6. November 1992

## BEGRÜNDUNG

### 1. Terminologie (zu Z 1/1a)

Das Wr. Jagdgesetz enthält in der derzeit geltenden Fassung zahlreiche Bezeichnungen für Tierarten, die

- \* Jägerjargon darstellen und/oder
- \* weder in der zoologischen noch in der Jagdliteratur klar definiert sind und/oder
- \* bei Auslegung im Sinne der zoologischen Taxonomie zu Wertungswidersprüchen führen.

Bezeichnungen wie zB: "der Bilch", "Sumpf- und Wasserhühner", "Schnepfen", "Taucher" entsprechen nicht einmal grundlegendsten tierkundlichen Kenntnissen!

Dieser Zustand, der durch den Entwurf prolongiert wird, ist unter rechtsstaatlichen Aspekten unverträglich. Einerseits sind Normadressaten des Jagdgesetzes nicht nur Jäger sondern auch "jagdfremde Personen" andererseits setzt sich die Rechtsunsicherheit im Naturschutzrecht fort. Im § 3 Z 2 der 1. Wr. Naturschutzverordnung werden nämlich alle "nicht jagdbaren, freilebenden Vogelarten" unter Schutz gestellt. Da bei zahlreichen Arten unklar ist, ob sie jagdbar sind, ist auch ihre Unterschutzstellung zweifelhaft.

Diese terminologischen Ungenauigkeiten führen sogar dazu, daß seltene, bedrohte oder in Wien bereits ausgerottete Arten legal gejagt werden dürfen (zB keine ganzjährige Schonzeit für Steppeniltis, Spießente, Zwergrohrdommel?).

Die nunmehrige Novellierung soll daher zum Anlaß genommen werden, die jagdbaren Tiere in einer eindeutigen wissenschaftlichen Terminologie anzugeben. Jagdspezifische Bezeichnungen können bei Bedarf zusätzlich angeführt werden.

### 2. Jagdbarkeit (zu Z 1/1a)

Derzeit enthält das Wiener Jagdgesetz zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tierarten als jagdbar (Steinadler, Bartgeier, Storch, Biber, Luchs etc.). Durch Verordnung der Landesregierung wurde für diese Tierarten eine ganzjährige Schonzeit angeordnet. Diese Situation widerspricht dem Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

Entgegen den Ausführungen im Antrag des amtsführenden Stadtrates kann der angebliche Schutz durch das Jagdgesetz nicht die Schutzwirkungen des Naturschutzgesetzes ersetzen, insbesondere den dort verankerten Schutz der Lebensräume. Der Hinweis des Wiener

Landesjagdverbandes auf den "Schutz" der jagdbaren Tiere durch das Strafgesetzbuch geht aus folgenden Gründen ins Leere:

- Die vom Strafgesetzbuch (§§ 137 bis 140) inkriminierten Handlungen setzen eine Bereicherungs- oder Zerstörungsabsicht voraus. Die Straftatbestände des Wiener Naturschutzgesetzes sind demgegenüber wesentlich umfassender (zB Beunruhigung etc.).
- Das Strafgesetzbuch schützt nur gegen Eingriffe in "fremdes Jagd- oder Fischereirecht", nicht aber gegen Übertretungen des Jagdgesetzes durch den Jagdberechtigten selbst.
- Der Abschub eines vom Aussterben bedrohten Tieres (ganzjährige Schonzeit) wird derzeit nach dem Wr. Jagdgesetz mit bis zu S 20.000,- im Wiederholungsfall bis zu S 30.000,- bestraft (§ 129). Nach dem Wr. Naturschutzgesetz beträgt der Strafrahmen hingegen bis zu S 100.000,- bei gewerbsmäßiger Begehung bis zu S 500.000,-

### 3. Fallenjagd (zu Z 3/15)

Der verbreitete Einsatz von Totschlagsfallen verstößt gegen wichtige Prinzipien des Artenschutzes und des Tierschutzes. Sie sind ihrer Natur nach nicht selektiv, und es kommt immer wieder zu (zum Teil beabsichtigten) Fehlfängen. Auch die Behauptung der Jägerschaft, daß die Totschlagsfallen in jedem Fall sofort und ohne Qualen töten, ist unhaltbar.

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf wurde konsequenter Weise die Jagd mit Totschlagsfallen generell verboten (Z 14 des Entwurfs, § 90 Abs. 1). Diese Neuregelung wurde mehrfach sehr positiv bewertet, weil dadurch wichtige Interessen des Artenschutzes und des Tierschutzes gewahrt werden. Lediglich der Wiener Landesjagdverband setzt sich in seiner Stellungnahme vehement für Beibehaltung der Jagd mit Totschlagsfallen ein. Der Verband behauptet die Notwendigkeit dieser Jagdart mit dem Hinweis auf eine Lebens- und Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Tollwut einerseits und auf ein angebliches Marderproblem durch ungezügelte Vermehrung andererseits. Die Neufassung des Entwurfes nimmt auf diese Stellungnahme insoweit Rücksicht, als in Z 15 (§ 90 Abs. 2 bis 4) der Magistrat ermächtigt wird, die Jagd mit Totschlagsfallen auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten zuzulassen.

Selbst wenn die Argumente des Landesjagdverbandes stichhaltig wären - was erst sachlich zu belegen wäre - könnte das Problem durch Kastenfallen gelöst werden, ohne die genannten Interessen des Arten- und Tierschutzes zu verletzen. Die vom Verband befürchtete Gefährdung der Jäger bei der Entnahme des gefangenen Tieres aus einer Kastenfalle sind offensichtlich nur ein Vorwand. Eine Gefährdung des Jägers kann leicht durch den Abschub des Tieres in der Falle verhindert werden.

### 4. Jagdprüfung (zu Z 2/5a-5c)

Die geringen Anforderungen an die Artenkenntnis bei der Jagdprüfung führen laufend zu (fahrlässigen?) Verstößen gegen das Jagdgesetz. Der irrtümliche Abschub einer bedrohten Tierart ist durch Strafen oder Schadenersatz nicht mehr gut zu machen. An dieser Situation kann auch nicht immer dem einzelnen Jäger die Schuld gegeben werden. Die Vorschriften über die Jagdprüfung (§ 52) fordern nämlich lediglich die Kenntnis der "Erkennungsmerkmale und Lebensweisen der wichtigsten heimischen Wildarten". Das heißt Jäger dürfen auf alle jagdbaren Tiere schießen, müssen aber nur die wichtigsten kennen.

Die mangelhafte Ausbildung der Jäger wird auch durch einen Blick in die Lehrbehelfen für die Jagdprüfung bestätigt. Dort wird zB die - vom Aussterben bedrohte Moorente folgendermaßen beschrieben:

"Größe wie Krickente, ziemlich selten."

Eine Jagdspezialität besonderer Art besteht im didaktischen Aufbau der Jagdprüfung. Die derzeitige Regelung sieht die praktische Prüfung vor der theoretischen vor.

Es ist daher einerseits eine wesentlich bessere Ausbildung bezüglich der Artenkenntnis vorzusehen und andererseits die theoretische Prüfung vor der praktischen abzuhalten.

#### **5. Abschluß von Hunden und Katzen (zu Z 4/15a)**

Die derzeitige Regelung ist unsachlich und unverhältnismäßig. Es wird völlig einseitig das (behauptete) Interesse des Jagdberechtigten geschützt. Der auch verfassungsrechtlich gebotene Interessenausgleich fehlt völlig. Daher werden immer wieder "streunende" Katzen oder Hunde abgeschossen, obwohl keine akute Gefahr für jagdbare Tiere gegeben war. Eine Neuregelung hat die Interessen der Tierhalter weit mehr zu berücksichtigen, als dies derzeit der Fall ist.

#### **6. Ruhen der Jagd in Naturschutzgebieten (zu Z 1/1b)**

Nach der derzeitigen Regelung kann in Naturschutzgebieten, Naturparks uä. ungehindert der Jagd nachgegangen werden. Dies widerspricht mehrfach dem Sinn dieser Einrichtungen. Die Ausübung der Jagd in derartigen Gebieten beeinträchtigt den Erholungswert für die nichtjagende Bevölkerung, widerspricht dem Ziel einer möglichst natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe und bedingt zwangsläufig schwerwiegende Eingriffe in die Schutzobjekte wie Flora und nichtjagbare Fauna.

Daher soll die Jagd in Naturschutzgebieten in Hinkunft ruhen. Als flankierende Maßnahme ist auch die Hege einzustellen, um ein natürliches Gleichgewicht der Populationen zu erhalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird, wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

**1. Nach Z 1 werden folgende Z 1a und 1b eingefügt:**

"1a. § 3 lautet:

"§ 3

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Mammalia - Säuger (Haarwild):

**Artiodactyla - Paarhufer (Schalenwild)**

Cervus elaphus - Rothirsch (Rotwild)  
Cervus dama - Damhirsch (Damwild)  
Cervus nippon - Sikahirsch (Sikawild)  
Capreolus capreolus - Reh (Rehwild)  
Ovis musimon - Mufflon (Muffelwild)  
Sus scrofa - Wildschwein (Schwarzwild)  
Rupicapra rupicapra - Gemse (Gamswild)

**Duplicidentata - Hasenartige**

Lepus europaeus - Feldhase  
Oryctolagus cuniculus - Wildkaninchen

**Rodentia - Nagetiere**

Ondatra zibethicus - Bisamratte

**Carnivora - Raubtiere**

Meles meles - Dachs  
Vulpes vulpes - Fuchs  
Martes martes - Baummarder (Edelmarder)  
Martes foina - Steinmarder (Hausmarder)  
Mustela putorius - Waldiltis  
Mustela erminea - Wiesel (Hermelin)  
Mustela nivalis - Mauswiesel  
Nyctereutes procyonoides - Marderhund  
Procyon lotor - Waschbär

b) Aves - Vögel (Federwild)

### **Anseriformes - Gänsevögel**

Anser fabalis - Saatgans  
Anser albifrons - Bläßgans  
Anas platyrhynchos - Stockente  
Anas penelope - Pfeifente  
Aythya fuligula - Reiherente  
Somateria mollissima - Eiderente  
Cygnus olor - Höckerschwan

### **Galliformes - Hühnervögel**

Perdix perdix - Rebhuhn  
Phasianus colchicus - Fasan  
Meleagris gallopavo - Truthuhn  
Coturnix coturnix - Wachtel

### **Gruiformes - Kranichvögel**

Gallinula chloropus - Teichhuhn  
Fulica atra - Bläßhuhn

### **Charadriiformes - Wat- und Mövenvögel**

Vanellus vanellus - Kiebitz  
Scolopax rusticola - Waldschnepfe

### **Columbiformes - Taubenvögel**

Columba palumbus - Ringeltaube  
Columba livia - Straßentaube  
Streptopelia decaocto- Türkentaube"

1b. Im § 9 Abs. 1 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.  
Anschließend wird als lit. g angefügt:

"g) in Naturparks, Naturschutzgebieten, und Nationalparks." "

### **2. Nach Z 5 werden folgende Z. 5a bis 5c eingefügt:**

"5a. § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem darauffolgenden praktischen Teil. Sie ist nicht öffentlich. Der theoretische Teil ist mündlich und schriftlich abzulegen. Der praktische Teil darf nur abgelegt werden, wenn der Prüfungswerber den theoretischen Teil bestanden hat."

5b. Im § 52 Abs. 4 wird die Wendung "ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt." durch die Wendung "eine unter dem Gesichtspunkt der sicheren und weidgerechten Ausübung der Jagd ausreichende Schießfertigkeit besitzt." ersetzt.

5c. Im § 52 Abs. 5 entfällt der erste Satz. Die lit. c lautet:

"c) Erkennungsmerkmale und Lebensweise aller heimischen Wildarten;" "

3. In Z 15 entfallen die Abs. 2 bis 4 des § 90. Die Abs. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

4. Nach Z 15 wird folgende Z 15a eingefügt:

"15a. § 92 Abs. 4 lautet:

"(4) Den Besitzern der gemäß Abs. 2 oder § 91 Abs. 3 getöteten Tiere gebührt ein Schadenersatz, wenn sie nachweisen, daß die in den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen für die Tötung nicht gegeben waren. Der Schadenersatz gebührt auch dann, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder Jagdaufseher, der das Tier getötet hat, ohne Verschulden irrtümlich diese Voraussetzungen als gegeben angenommen hat." "

Unterschriften

M. Weber

*Handwritten signatures:*  
Friedrich  
J. Asmus - Schul  
[Signature]